Vierte Satzung zur Änderung
der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattung
für die Wasserversorgung
des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Boddenküste
(Gebühren- und Kostenerstattungssatzung Wasser ZWAB)

Auf der Grundlage der §§ 150, 151 und 154 i.V.m. §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) sowie den §§ 2, 4, 6 und 10 Kommunalabgabengesetz des Landes Mecklenburg - Vorpommern KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2019 (GVOBl. M-V S.190) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Boddenküste in ihrer Sitzung vom 04. Dezember 2019 folgende Vierte Satzung zur Änderung der Gebühren- und Kostenerstattungssatzung Wasser beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung der Gebühren- und Kostenerstattung für die Wasserversorgung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Boddenküste vom 26. November 2014 in der Fassung der Dritten Satzung zur Änderung der Gebühren- und Kostenerstattung für die Wasserversorgung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Boddenküste vom 14. November 2018 wird wie folgt geändert:

„Anlage B - Benutzungsgebühren- und Kostenerstattungsübersicht

I. Verbrauchsgebühr:

- alle Mitgliedsgemeinden des ZWAB	1,71 €/m³ netto
- Insel Usedom	0,60 €/m³ netto

II. Grundgebühr:

nach § 2 Abs. 1 a) 7,94 €/Monat netto

nach § 2 Abs. 1 b)

aktuell	ab 20.04.2016	
bis Qn 2,5	Q3 4	7,94 €/Monat netto
bis Qn 6	Q3 10	8,84 €/Monat netto
bis Qn 10	Q3 16	13,25 €/Monat netto
bis Qn 15	Q3 25	23,57 €/Monat netto
bis Qn 40	Q3 63	38,29 €/Monat netto
größer Qn 40	Q3 100	53,03 €/Monat netto

Absatz 2 entfällt“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Diedrichshagen, den 17.12.2019

Dr. Harcks
Verbandsvorsteher

Siegel

Die Vierte Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattung für die Wasserversorgung (Gebühren- und Kostenerstattungssatzung Wasser ZWAB) wurde dem Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 152 Absatz 4 KV M-V am 17.12.2019 angezeigt. Die Anzeigebestätigung erfolgte am 14.01.2020 ohne das rechtliche Bedenken geltend gemacht wurden.
Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Absatz 5 der KV M-V nur innerhalb eines Jahres nach der Veröffentlichung geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Diedrichshagen, den 17.12.2019

Dr. Harcks
Verbandsvorsteher

Siegel